

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



6. Jahrgang

Rangsdorf, 27.06.2008

Nr. 10

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 – 4 |
| 2. | <i>Korrektur der Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ Nr. 4 vom 28.03.2008</i> | 4 |
| 3. | <i>1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008 mit Bekanntmachungsanordnung und Mitteilung der Kämmerei</i> | 5 |
| 4. | <i>Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming vom 20.05.2008 zur Einvernehmensherstellung zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich Kindertagespflege vom 08.05.2008</i> | 6 |
| 5. | <i>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf vom 29.05.2008</i> | 7 |
| 6. | <i>Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserfassungen Groß Schulzendorf - Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 26. Juni 2008</i> | 8 – 9 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 55. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 29.05.2008 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „ Rangsdorf Süd-West 1 B“ der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 714

Die Gemeindevertretung Rangsdorf billigt den Bebauungsplanentwurf „Rangsdorf Süd-West 1B“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23. April 2008 und beschließt die öffentliche Auslegung für die Dauer von einem Monat nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: **12 / 6 / 0**

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf“

Beschluss-Nr.: 715

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf“ in der Fassung vom September 2005 als Satzung. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Der räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Grundlage ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316).

Abstimmungsergebnis: **15 / 2 / 1**

Bebauungsplan „Nord-Süd-Verbinder“ - hier: städtebaulicher Vertrag

Beschluss-Nr.: 716

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme von anteiligen Planungskosten für eine im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nord-Süd-Verbinder“ liegenden Fläche.

Abstimmungsergebnis: **16 / 1 / 1**

Straßenbaubeiträge für den Ausbau der Fritz-Reuter-Straße zwischen Berliner Chaussee und Kleiner Seestraße – Erhebung von Vorausleistungen

Beschluss-Nr.: 717

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

Gemäß § 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rangsdorf (SBS) werden für den Ausbau der Fritz-Reuter-Straße zwischen Berliner Chaussee und Kleiner Seestraße von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen in Höhe von 50 % des voraussichtlich endgültig entstehenden Straßenbaubeitrages erhoben.

Abstimmungsergebnis: **16 / 2 / 0**

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 718

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf mit dem als Anlage beigefügten Wortlaut, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis: **6 / 10 / 2**

Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Vorlage nicht zugestimmt.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 10 vom 27.06.2008

Wahlkreiseinteilung zu den Kommunalwahlen 2008

Beschluss-Nr.: 719

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

Für die Kommunalwahlen 2008 wird für das Wahlgebiet der Gemeinde Rangsdorf ein Wahlkreis gebildet.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 1

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 720

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

8 / 6 / 2

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2008

Beschluss-Nr.: 721

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die als Anlage beiliegende Schöffenvorschlagsliste. Die Vorschlagsliste ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 1

Errichtung einer „Verlässlichen Halbtagsschule“

Beschluss-Nr.: 722

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erstellung eines Konzeptes zur Errichtung einer „Verlässliche Halbtagsschule“ am Standort Dorfstraße 11 in Groß Machnow vorzubereiten. Die konzeptionellen Entwürfe sind der Gemeindevertretung als Schulträger vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

16 / 1 / 1

Entwicklungskonzeption für die Freiwillige Feuerwehr und den Baubetriebshof

Beschluss-Nr.: 723

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die beiliegende Entwicklungskonzeption für die Freiwillige Feuerwehr und den Baubetriebshof als Handlungsgrundlage für die Verwaltung. Der Beschluss Rg/48.GVS/644/20.09.07 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 2

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 10 vom 27.06.2008

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

Erweiterung und Umbau Oberschule Rangsdorf – hier: Vergabe von Bauleistungen LOS 4 - Tischlerarbeiten, Fenster und Innentüren

Beschluss-Nr.: 724

Abstimmungsergebnis: 17 / 0 / 1

Erweiterung und Umbau Oberschule Rangsdorf – hier: Vergabe von Bauleistungen LOS 5 – WDVS / Außenputz

Beschluss-Nr.: 725

Abstimmungsergebnis: 15 / 2 / 1

Erweiterung und Umbau Oberschule Rangsdorf – hier: Vergabe von Bauleistungen LOS 11 – Metallbau und Schlosserarbeiten

Beschluss-Nr.: 726

Abstimmungsergebnis: 15 / 2 / 1

Straßen-Ausbau Seebadallee 1. Bauabschnitt zw. Birkenallee und Puschkinstraße – Vergabe tiefbautechnischer Arbeiten

Beschluss-Nr.: 727

Abstimmungsergebnis: 15 / 2 / 1

Vertrag zum Ausbau der Stauffenbergallee

Beschluss-Nr.: 728

Abstimmungsergebnis: 18 / 0 / 0

Korrektur der Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ Nr. 4 vom 28.03.2008

Beschluss der 53. Gemeindevertretersitzung vom 06.03.2008

Abwägung zum Flächennutzungsplan

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt in den Entwurf zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes die Darstellung eines zusätzlichen Kita-Standortes in der Gemarkung Rangsdorf östlich des Platzes der Einheit, Flur 11, Flurstück 389/2 aufzunehmen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001, geändert durch Gesetz vom 18.12.2001, vom 04.06.2003, vom 17.12.2003 und vom 22.03.2004 und des § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.06.2002 hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 17.04.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden:	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber	festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.218.350	2.656.900	11.873.800	11.435.250
die Ausgaben	555.850	994.400	11.873.800	11.435.250
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.302.350	707.650	2.752.100	4.346.800
die Ausgaben	1.865.450	270.750	2.752.100	4.346.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt.

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 400.000 EUR auf 4.746.100 EUR

Die §§ 3 bis 4 der Haushaltssatzung werden nicht verändert.

Rangsdorf, den 06.06.2008

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008, beschlossen am 17.04.2008, gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungs-Verordnung von 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 45, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Rangsdorf, den 06.06.2008

gez. Rocher
Bürgermeister

Mitteilung der Kämmerei

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008 wird gemäß § 78 (5) GO vom 30.03.2008 bis 11.07.2008 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf in der Kämmerei, Zimmer 25 ausgelegt.

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 10 vom 27.06.2008

Im Nachgang zur Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich Kindertagespflege vom 08.05.2008 im Amtsblatt Nr. 8, vom 03.06.2008 wird nachstehend die Stellungnahme zur Einvernehmensherstellung des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht:

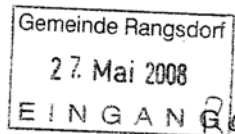
Landkreis Teltow-Fläming
Der Landrat



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat II
Amt für Jugend und Soziales / Jugend
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Gemeinde Rangsdorf
Bürgermeister
Herr Rocher
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf



Auskunft: Frau Wellsandt
Zimmer: A7-0-08
Telefon: 03371 608-3551
Telefax: 03371 608-9210
E-Mail: Viola.Wellsandt@teltow-flaeming.de *
Datum: 20. Mai 2008
Aktenz.: 51.1 - 51 15 09

Einvernehmensherstellung zur 1. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich Kindertagespflege vom 08. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Rocher,

die Prüfung der Änderungssatzung vom 08.05.2008, beschlossen in der Gemeindevertretersitzung vom 17.04.2008 ergab, dass eine Vorlage zur Einvernehmensherstellung im Jugendhilfeausschuss nicht erforderlich ist.
Die vorgenommenen Änderungen betreffen nicht die Grundsätze zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 KitaG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kahmann
Amtsleiterin

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00
Konto-Nr: 3633027598

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 10 vom 27.06.2008

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf vom 29.05.2008

Auf Grund des Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) und dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 188), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2008 für das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2

Regelungen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Rangsdorf an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 06.07.2008
- 30.11.2008 (1. Advent)
- 07.12.2008 (2. Advent)
- 14.12.2008 (3. Advent)
- 21.12.2008 (4. Advent)
- 28.12.2008

§ 3

Beschäftigungszeiten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach § 10 Abs. 2 BbgLÖG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rangsdorf, den 13.06.08

gez. Rocher
Bürgermeister

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserfassungen
Groß Schulzendorf**

**Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
vom 26. Juni 2008**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Ludwigsfelde (WARL), Potsdamer Str. 50 in 14974 Ludwigsfelde beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. §§ 28, 31, 32, 57 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben umfasst die Wasserfassungen 1 und 2 mit 15 Brunnen (Gemarkung Glienick, Flur 3, Flurstücke 176, 178, 179, 187, 188, 198, 493; Gemarkung Groß Schulzendorf, Flur 4, Flurstück 58) und die Fassung 3 mit 2 neu zu errichtenden Brunnen auf dem Grundstücken in der Gemarkung Groß Schulzendorf Flur 5 Flurstück 20.

Die Entnahmemenge je Fassung beträgt 2.000 m³/d, insgesamt $Q_{365} = 6.000 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_{30} = 8.000 \text{ m}^3/\text{d}$
 $Q_a = 2.190.000 \text{ m}^3/\text{a}$.

Der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen werden in der Zeit vom **11.07.2008 bis einschließlich 11.08.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Raum 2.27 in 14974 Ludwigsfelde, in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen, und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestr. 6, Zi.15 in 15834 Rangsdorf ausgelegt und können dort von jedermann eingesehen werden.

Die Einsichtnahme kann im Landesumweltamt Brandenburg und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf während der Dienstzeit erfolgen.

In der Stadtverwaltung der Stadt Zossen kann die Einsicht während folgender Zeiten

Mo	08.00 bis 16.00 Uhr
Di	08.00 bis 18.00 Uhr
Do	08.00 bis 18.00 Uhr
Fr	08.00 bis 14.00 Uhr
Sa	08.00 bis 13.00 Uhr (an jedem 1. Samstag im Monat)

und in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde während folgender Zeiten

Mo	10.00 bis 12.00 Uhr
Di	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	09.00 bis 12.00 Uhr
Do	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

erfolgen.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **25.08.2008** (Ende der Einwendungsfrist) bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen, der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestr. 6, in 15834 Rangsdorf oder beim Landesumweltamt Brandenburg, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Str. 7 in 03050 Cottbus, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss die geltend gemachten Belange und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vor- und Zuname des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben, die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 10 vom 27.06.2008**

4. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 666)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2008 (GVBl. I S. 42)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I Nr. 5 S. 50), geändert durch Gesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10.07.2002 (GVBl. I 62), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 106)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle /Obere Wasserbehörde